

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes – ErgG BzBIG –

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit dem einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 1974 unverändert am Benzinbleigesetz fest, um Gefahren für die Gesundheit durch Bleiverbindungen in den Kraftfahrzeugabgasen abzuwehren. Ziel dieses Ergänzungsgesetzes ist es, denkbare Schwierigkeiten bei der Einführung der 2. Stufe des Benzinbleigesetzes durch geeignete flankierende Maßnahmen zu vermeiden.

Als flankierende Maßnahmen sind erforderlich:

1. Vorschriften, die zum Schutze der Verbraucher eine Verschlechterung der handelsüblichen Qualitätsmerkmale des Kraftstoffs in motorischer Hinsicht verhindern sollen,
2. Vorschriften zur Vermeidung von eventuellen Beschaffungsschwierigkeiten einzelner Mineralölfirmen,
3. Ausgleich ungerechtfertigter finanzieller Vorteile bei Inanspruchnahme von Ausnahmen zum Benzinbleigesetz.

B. Lösung

Zu 1.

Bei Einführung der 1. Stufe des Benzinbleigesetzes (0,4 g ^{Pb}/l ab 1. Januar 1972) sind vorübergehend an einzelnen Tankstellen Ottokraftstoffe mit für den Verbraucher nachteiliger Qualität hinsichtlich der Klopfestigkeit angeboten worden. Die Vorschrift des Ergänzungsgesetzes soll ähnliche Nachteile bei Einführung der 2. Stufe (0,15 g ^{Pb}/l ab 1. Januar 1976) verhindern.

Mit der getroffenen Regelung wird die Mineralölwirtschaft angehalten, die mindestens gewährleistete Qualität der angebotenen Kraftstoffe hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten durch Auszeichnung kenntlich zu machen.

Die Hersteller und Einführer von Kraftfahrzeugen werden verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeugtypen jeweils geeignete Qualität des Ottokraftstoffes hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten bekanntzugeben.

Zu 2.

Zur Vermeidung von eventuellen Beschaffungsschwierigkeiten einzelner Mineralölfirmen sollen für eine Übergangszeit von zwei Jahren Ausnahmegewilligungen ermöglicht werden, die sich bereits bei der Einführung der 1. Stufe zur Vermeidung von Härtefällen bewährt haben.

Zu 3.

Um ungerechtfertigte finanzielle Begünstigungen und damit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollen im Falle der Inanspruchnahme von Ausnahmegewilligungen Ausgleichsabgaben gezahlt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehrkosten zur Durchführung dieses Gesetzes sind unerheblich. Die Einnahmen dürften im Jahre 1976 schätzungsweise zwischen 20 und 40 Millionen Deutsche Mark betragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 235 01 – Lu 7/75

Bonn, den 9. September 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes – ErgG BzBlG – mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes – ErgG BzBIG –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234), geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit es mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, sollen dabei Versorgungsstörungen, Wettbewerbsverzerrungen oder Nachteile hinsichtlich der Verwendbarkeit der Ottokraftstoffe vermieden werden.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Liter“ die Worte „(gemessen bei + 15° C)“ eingefügt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a**Verbraucherschutz**

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Ottokraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die vom Hersteller mindestens gewährleistete Qualität der angebotenen Ottokraftstoffe hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 3 durch Auszeichnung an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Der Lieferer hat den Auszeichnungspflichtigen über die Qualität des angelieferten Ottokraftstoffes zu unterrichten.

(2) Die Hersteller und gewerblichen Einführer von Kraftfahrzeugen haben die für ihre Ottomotoren empfohlenen Kraftstoffqualitäten gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 3 öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres über Form und Inhalt der Auszeichnung nach Absatz 1 Satz 1, der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 und der Bekanntgabe nach Absatz 2 zu bestimmen und festzulegen, auf welche noch im Betrieb befindlichen Kraftfahrzeuge sich die Verpflichtung nach Absatz 2 erstreckt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1 ferner“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1 ferner bewilligen

1. dem Hersteller für zur Ausfuhr bestimmte Ottokraftstoffe, soweit dadurch keine Gefährdung der Versorgung zu besorgen ist und das Recht des betreffenden Staates nicht entgegensteht,
2. dem Einführer oder Verbringer für zur Vermischung bestimmte Ottokraftstoffe, soweit der Gehalt der Mischung an Bleiverbindungen unter die Begrenzung des § 2 Abs. 1 abgesenkt wird.“

- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung ist zu befristen, im Falle des Absatzes 2 bei einer Ausnahme von der Begrenzung auf 0,40 Gramm Blei im Liter längstens bis zum 31. Dezember 1973 und bei einer Ausnahme von der Begrenzung auf 0,15 Gramm Blei im Liter längstens bis zum 31. Dezember 1977.“

- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „mit dem Bundesminister“ die Worte „für Wirtschaft und Finanzen“ gestrichen und die Worte „der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ eingefügt.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a**Abgabe zum Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen bei Ausnahmegewilligung**

(1) Für eine Ausnahmegewilligung, die für einen Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1977 nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wird, hat derjenige, dem die Ausnahme bewilligt wird, an den Bund eine Abgabe von einem Deutschen Pfennig je Liter Ottokraftstoff mit einem Bleigehalt bis 0,25 Gramm und eine Abgabe von zwei Deutschen Pfennigen je Liter Ottokraftstoff mit einem höheren Bleigehalt zu entrichten. Die abgabepflichtige Menge ist das Volumen bei + 12° C. Die Abgabenschuld entsteht, wenn Ottokraftstoff im Rahmen der Ausnahmegewilligung in Herstellungsbetrieben oder Lagern hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Sie wird jeweils mit Ablauf des zweiten auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats fällig. Die Abgabenschuld verjährt ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

(2) Der Schuldner hat für jeden Monat des Zeitraumes, auf den die Ausnahmegewilligung befristet worden ist, dem zuständigen Hauptzollamt bis zum Ende des folgenden Monats anzuzeigen, ob und in welcher Höhe eine Abgabenschuld entstanden ist. Geht die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig ein, so wird vermutet, daß die Ausnahmegewilligung voll ausgenutzt worden und die Abgabenschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Die Abgabe ist unaufgefordert bis zum Fälligkeitstag an das zuständige Hauptzollamt zu entrichten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme ihrer §§ 22, 94 Abs. 1 Ziffer 2, §§ 101, 121, 200, das Steueranpassungsgesetz und das Steuersäumnisgesetz entsprechende Anwendung.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über das bei der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Abgabe anzuwendende Verfahren."

6. In § 7 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. a) entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 die mindestens gewährleistete Qualität der angebotenen Ottokraftstoffe nicht oder nicht richtig kenntlich macht,
b) entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 2 den Kennzeichnungspflichtigen nicht oder nicht richtig unterrichtet,
c) entgegen § 2 a Abs. 2 die empfohlenen Kraftstoffqualitäten nicht bekanntgibt.“

Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Ausgangslage**

Das Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz – BzBIG –) vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) sieht eine stufenweise Begrenzung des Gehalts an Bleiverbindungen vor. Vom 1. Januar 1972 an wurde der Bleigehalt bereits auf 0,40 Gramm im Liter begrenzt (1. Stufe); vom 1. Januar 1976 an darf er 0,15 Gramm im Liter nicht übersteigen (2. Stufe).

In Übereinstimmung mit dem einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 1974 (BT-Drucksache 7/2560 und 7/2561) hält die Bundesregierung an diesen Maßnahmen des Benzinbleigesetzes unverändert fest.

1. Sie sieht sich zwischenzeitlich sogar in der Erkenntnis bestärkt, daß der Gehalt an Bleiverbindungen in den Kraftfahrzeugabgasen eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt (siehe auch Beschluß des Bundesrats vom 5. April 1974, BR-Drucksache 39/74). Bleiverbindungen werden nach wie vor in den internationalen Skalen an der Spitze der Giftigkeit geführt. Sie sind etwa tausendmal so giftig wie Kohlenmonoxid. Im besonderen sind es die Bleiemissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, die Gesundheitsgefährdungen verursachen können, da sie in Form von größtenteils lungengängigen Teilchen in die Atemluft gelangen.
2. Bei der Dichte des Kraftfahrzeugverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland übersteigt der Bleigehalt der Atemluft in verkehrsreichen Bezirken den von der VDI-Kommission „Reinhaltung der Luft“ empfohlenen Grenzwert von 1,5 Mikrogramm je Kubikmeter im Jahresmittel und 3 Mikrogramm je Kubikmeter im Tagesmittel bis zum Mehrfachen (Richtlinie des VDI, Nr. 2310 vom September 1974). Über 95 % der gesamten Bleimengen in der Atemluft stammen aus Bleizusätzen im Benzin.
3. Darüber hinaus muß auch in Betracht gezogen werden, daß die in der Nähe von verkehrsreichen Straßen gewonnenen Futtermittel bereits einen höheren Bleigehalt aufweisen, als die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 38/31) im Interesse eines vorbeugenden Tiergesundheitsschutzes sowie der Produktion qualitativ hochwertiger tierischer Erzeugnisse festlegt (Prof. Dr. Klocke von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft: „Blei, Zink, Cad-

mium – Anreicherung in Böden und Pflanzen“, Vortrag gehalten auf dem Schwermetall-Kolloquium in Düsseldorf am 23. Februar 1973, VDI-Berichte 203/1975).

4. Die besondere Luftverunreinigungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland macht es erforderlich, ggf. den anderen Partnern in der Europäischen Gemeinschaft, die die Maßnahmen in kleineren Schritten vollziehen wollen, voranzugehen. Seit Inkrafttreten des Benzinbleigesetzes sind zudem keine anderen brauchbaren Lösungsmöglichkeiten für das Problem entwickelt worden; die Gründe sind technischer und wirtschaftlicher Natur.
5. Die wegen der Herabsetzung des Bleigehalts geänderte Zusammensetzung der Ottokraftstoffe ist im Ergebnis nicht nur unschädlich, sondern führt zugleich zu einer Verminderung der schädlichen Kohlenwasserstoffe in den Abgasen. Der um dieser Vorteile willen nötige höhere Energiebedarf für zusätzliche Raffinationsprozesse ist schwer bestimmbar und kann von seiner Größenordnung her (unter 1 v.H.) gegenüber anderen Möglichkeiten der Energieeinsparung vernachlässigt werden.

II. Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, unter Auswertung der Erfahrungen bei der Einführung der ersten Stufe des Benzinbleigesetzes, soweit es mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, denkbare Schwierigkeiten bei der Einführung der zweiten Stufe durch flankierende Maßnahmen zu vermeiden:

1. Schon das Benzinbleigesetz traf neben den Immissionsschutzmaßnahmen durch die Zulassung von Ausnahmegewilligungen Vorsorge für die Gewährleistung der Versorgung mit Ottokraftstoffen. An dieser Regelung, die sich bewährt hat, soll festgehalten werden. Über die Sicherstellung der mengenmäßigen Versorgung hinaus soll jedoch auch die qualitative Versorgung hinsichtlich der Klopffestigkeit der Ottokraftstoffe gewährleistet werden. Dieses Gesetz enthält dafür besondere Verbraucherschutzvorschriften. Sie sollen dem Verbraucher ermöglichen, die Ottokraftstoffe in der Qualität zu wählen, die von den Kraftfahrzeugherstellern und -einführern für die im Verkehr befindlichen Fahrzeuge als geeignet empfohlen werden.
2. Weiterhin soll es nach Wirksamwerden der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes nicht zu unzumutbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten einzelner Mineralölunternehmen kommen. Der Ge-

setzgeber ging im Jahre 1971 davon aus, daß die Zeit bis zur Einführung der zweiten Stufe ausreichen werde, um eine ausnahmslose Umstellung der Produktion und der geschäftlichen Dispositionen vorzunehmen. Die Mineralölwirtschaft hat aber die eingeräumte Frist zur Umstellung – wohl in Erwartung einer vom Benzinbleigesetz abweichenden EG-Regelung – zum Teil nicht genutzt. In einzelnen Fällen sind auch Verzögerungen bei der Genehmigung der erforderlichen Produktionsanlagen eingetreten. Daher soll nach Wirksamwerden der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes der Tatbestand einer unzumutbaren Härte als Voraussetzung für Ausnahmegewilligungen für eine Übergangszeit von zwei Jahren wieder eingeführt und auf diese Weise auch möglichen Beschaffungsschwierigkeiten Rechnung getragen werden.

3. Die Ausnahmegewilligungen, die zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten erteilt werden, könnten zu ungerechtfertigten finanziellen Begünstigungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen, denn die Herstellung von Ottokraftstoffen mit einem Bleigehalt von 0,15 Gramm im Liter und ausreichender Qualität ist mit erhöhten Kosten verbunden. Daher soll derjenige, der eine Ausnahme in Anspruch nimmt, eine pauschalierte Abgabe von einem Deutschen Pfennig je Liter Ottokraftstoff mit einem Bleigehalt bis 0,25 Gramm und von zwei Deutschen Pfennigen je Liter Ottokraftstoff mit einem höheren Bleigehalt zum Ausgleich ihm andernfalls erwachsender Wettbewerbsvorteile entrichten. Um jedoch andererseits eine Benachteiligung der Ausfuhr im internationalen Wettbewerb zu vermeiden, sollen keine Abgaben für Ottokraftstoffe, die im Rahmen einer Ausnahmegewilligung zur Ausfuhr bestimmt sind, erhoben werden. Entsprechendes gilt für die Einfuhr von Ottokraftstoffen, soweit deren Gehalt an Bleiverbindungen durch Vermischung unter die Begrenzung der 2. Stufe abgesenkt wird, weil in diesem Fall zusätzliche Kosten für die Beschaffung von hochoktanigen Mischkomponenten entstehen.

III. Zustimmung des Bundesrats

Die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Gesetz ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da der Verwaltungsvollzug zu Artikel 1 Nr. 5 dieses Gesetzes (§ 3 a Abs. 2 BzBIG) von einer unteren Bundesbehörde wahrgenommen wird.

IV. Einnahmen und Ausgaben

Für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts ist die Zahl der voraussichtlichen Ausnahmegewilligungen zur Herstellung, Einfuhr und zum sonstigen Verbringen von Ottokraftstoffen mit

einem 0,15 Gramm im Liter übersteigenden Bleigehalt und die voraussichtliche Höhe der für die Inanspruchnahme der Ausnahmen zu zahlenden Abgaben maßgebend.

Die Zahl der Ausnahmeanträge wird voraussichtlich für Ottokraftstoffe der Normal- und Superqualität unterschiedlich sein. Nach Äußerungen der betroffenen Wirtschaft werden Ausnahmeanträge für Ottokraftstoffe der Normalqualität nicht oder nur in sehr geringem Umfang erwartet. Hinsichtlich der Superqualität wird für das Jahr 1976 auf der Grundlage der Einzeleinfuhranmeldungen im Jahre 1974 mit etwa 500 Ausnahmeanträgen gerechnet. Durch die Bearbeitung dieser Anträge entsteht in personeller Hinsicht ein unerheblicher Mehrbedarf, der jedoch durch Umsetzung gedeckt werden soll (zwei zusätzliche Stellen für die Übergangszeit beim Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Hamburg).

Die Zollverwaltung wird durch die Erhebung der Abgabe nur unwesentlich mehrbelastet. Die Kosten werden im Rahmen des geltenden Finanzplans und mit dem vorhandenen Personal aufgefangen.

Die Einnahmen aus den für die Ausnahmegewilligungen im Jahre 1976 zu entrichtenden Abgaben dürften schätzungsweise zwischen 20 und 40 Millionen Deutsche Mark betragen.

V. Auswirkung auf die Preise

Die Mehrkosten für die Herstellung von Ottokraftstoffen mit einem Bleigehalt bis 0,15 Gramm im Liter sind nicht durch dieses Gesetz verursacht, sondern bereits durch das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971. Sie hängen von den zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen der Mineralö Raffinerien ab. Nach der im Auftrage des Bundesministers des Innern von der Ingenieurfirma Heinrich Koppers GmbH, Essen, in den Jahren 1973/1974 erstellten Studie über die Auswirkungen des Benzinbleigesetzes auf die Raffineriewirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland belaufen sich die Mehrkosten auf 1,0 bis 2,5 Pfennig je Liter. Inwieweit sich diese Kosten wie auch die nach ihnen ausgerichtete Ausgleichsabgabe auf die Preisgestaltung auswirken, richtet sich auch nach Meinung der Mineralölindustrie nach der Marktentwicklung. Dieses Gesetz versucht, die Marktentwicklung durch Versorgungserleichterungen im Wege der Ausnahmegewilligungen günstig zu beeinflussen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 BzBIG)

In § 1 Abs. 1 der bisherigen Fassung ist als Zweck des Gesetzes allein der Gesundheitsschutz genannt. An dieser Zweckbestimmung soll nichts geändert werden. Durch die Möglichkeit der Bewilligung von

Ausnahmen wurde aber auch bisher schon der Gewährleistung der Versorgung Rechnung getragen. Dieses Gesetz verfolgt darüber hinaus – den Umweltschutz flankierend – den Verbraucherschutz und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Gewährleistung der Versorgung und die neuen flankierenden Maßnahmen mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar sind, soweit der Gesundheitsschutz nicht eingeschränkt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BzBlG)

Die Einfügung in § 2 Abs. 1 Satz 1 BzBlG dient der Klarstellung, daß der Bleigehalt der Probe bei + 15 °C bestimmt wird (s. DIN 51769 vom Februar 1968).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a BzBlG)

Bei Einführung der 1. Stufe sind vorübergehend an einzelnen Tankstellen Ottokraftstoffe mit für den Verbraucher nachteiliger Qualität hinsichtlich der Klopfestigkeit angeboten worden. Die einzufügende Vorschrift des § 2 a BzBlG soll ähnliche Nachteile bei Einführung der 2. Stufe verhindern. Mit der getroffenen Regelung wird die Mineralölwirtschaft angehalten, die angebotenen Qualitäten durch Auszeichnung kenntlich zu machen. Durch die Verpflichtung des Lieferers zur Angabe der Qualität wird die Auszeichnung ermöglicht.

Damit der Verbraucher den für sein Kraftfahrzeug geeigneten Ottokraftstoff wählen kann, werden die Hersteller und Einführer von Kraftfahrzeugen verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeugtypen jeweils geeignete Qualität des Ottokraftstoffs hinsichtlich der Auswirkungen auf das motorische Verhalten bekanntzugeben.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 BzBlG)

Mit der Änderung des § 3 Abs. 2 und 3 BzBlG wird die Härteklausel wiedereingeführt, die bereits für die 1. Stufe des Benzinbleigesetzes gegolten hat und bis zum 31. Dezember 1973 befristete Ausnahmen zuließ (s. Teil A, Abschnitt II, Nummer 2 der Begründung). Es ist beabsichtigt, in einer neuen Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 4 BzBlG die Grundsätze, die bei der Anwendung der Härteklausel zu beachten sind, zu konkretisieren.

Die Einfügung des Absatzes 2 a Nr. 1 in § 3 BzBlG ermöglicht die Bewilligung von Ausnahmen für Ottokraftstoffe, die zur Ausfuhr bestimmt sind. Durch diese Regelung sollen Beschränkungen für den Ausfuhrhandel vermieden werden, soweit durch die Ausfuhr die Versorgung des inländischen Marktes nicht gefährdet wird.

Nach Absatz 2 a Nr. 2 können Ausnahmen auch für die Einfuhr höher verbleiteter Ottokraftstoffe bewilligt werden, soweit sichergestellt ist, daß sie zur Vermischung mit anderen niedriger verbleiteten Ottokraftstoffen oder hochoktanigen Mischkomponenten dienen und dadurch ihr Bleigehalt unter die gesetzliche Begrenzung gesenkt wird.

Die vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 4 BzBlG enthält die Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a BzBlG)

Die mit der Ausnahmegewilligung nach § 3 Abs. 1 oder 2 verbundene Abgabe soll dem Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen dienen. Absatz 1 Satz 1 macht deutlich, daß die Abgabe rechtlich als Gegenleistung für die Ausnahmegewilligung anzusehen ist. Satz 3 beschränkt das Entstehen der Abgabenschuld aber auf den Fall, daß von der Ausnahmegewilligung Gebrauch gemacht wird.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß zwei Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen müssen: Zum einen muß eine Ausnahmegewilligung erteilt sein und zum anderen muß von dieser Ausnahmegewilligung Gebrauch gemacht werden. – Eine Abgabenschuld entsteht also nicht, wenn Ottokraftstoff ohne Ausnahmegewilligung hergestellt oder eingeführt wird. In solchen Fällen kann nur über § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 BzBlG der wirtschaftliche Vorteil der Tat mit der Geldbuße abgeschöpft werden. Erforderlichenfalls kann hierbei das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 wird das Volumen des Ottokraftstoffs zur Berechnung der Abgabe – abweichend von der Regelung in Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 BzBlG) – bei + 12° C bestimmt, um für die Abgabe und die Mineralölsteuer eine einheitliche Bemessungsgrundlage zu schaffen (§ 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes). Andernfalls würde sich bei der gleichen Menge Ottokraftstoff für die Berechnung der Abgabe eine andere Lieferzahl ergeben als für die Berechnung der Mineralölsteuer.

Absatz 1 Satz 3 und 4 bestimmen den Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit der Abgabenschuld. Dabei wird der Fälligkeitszeitpunkt für alle innerhalb eines Monats entstehenden Abgabensforderungen auf einen Tag gelegt, der zwischen Entstehung und Fälligkeit der Schuld einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten läßt. Dies dürfte im Regelfall für den Umsatz der betreffenden Ware ausreichen.

Die Verjährung wird durch Absatz 1 Satz 5 in Anlehnung an die für Zölle und Verbrauchssteuern geltenden Bestimmungen der §§ 143 ff. der Reichsabgabenordnung – RAO – geregelt.

Das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren soll zur Verringerung der Arbeitsbelastung in den Hauptzollämtern beitragen. Absatz 2 Satz 3 sieht vor, daß im Regelfall kein gesonderter Abgabenbescheid des Hauptzollamtes ergeht. Ohne rechtliche Bedenken kann bei entsprechendem Hinweis auf einem für die Anmeldung entwickelten Formular die vom Zoll geprüfte und akzeptierte Anmeldung als Abgabenbescheid behandelt werden. Wird eine Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das zuständige Hauptzollamt nach Absatz 2 Satz 2 einen Abgabenbescheid über die gesamte Restmenge. Absatz 2 Satz 2 soll bewirken, daß die Erklärungspflicht rechtzeitig erfüllt wird. Unbilligkeiten können über § 131 RAO vermieden werden.

Hinsichtlich des Erhebungsverfahrens wird in Absatz 2 Satz 4 die sinngemäße Anwendung der Reichsabgabeordnung und ihrer Nebengesetze bestimmt. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Hauptzollämter nach Rechtsvorschriften verfahren können, die ihnen vertraut sind. Durch diese Verweisung wird nicht etwa ein steuerlicher Charakter der Ausgleichsabgabe begründet. In der Vergangenheit ist wiederholt bei nichtsteuerlichen Abgaben auf Vorschriften des Abgabenrechts Bezug genommen worden.

Es ist nicht notwendig, den Finanzrechtsweg für öffentlichrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe ausdrücklich zu eröffnen. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung eröffnen insoweit bereits allgemein den Finanzrechtsweg.

Bei der Verweisung werden im einzelnen folgende Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen, die auf die Abgabe nicht passen:

§ 22 RAO (Steuergeheimnis) – Eine Verweisung auf diese Vorschrift ist überflüssig, da bereits §§ 203, 204 des Strafgesetzbuchs eine strafbewährte Geheimhaltungsvorschrift enthalten, die auch für die Zollbeamten zur Anwendung käme.

§ 94 Abs. 1 Ziff. 2 RAO (Rücknahme und Änderung von Bescheiden) – Durch diese Ausnahme wird klargestellt, daß hinsichtlich der Abänderbarkeit von

Abgabenbescheiden die für Zölle und Verbrauchssteuern geltende Regelung des § 94 Abs. 1 Ziff. 1 RAO Anwendung finden soll.

§ 101 RAO (Vorverlegung der Fälligkeit etc.) – Eine Verweisung auf diese Vorschrift erscheint bei der Abgabe entbehrlich.

§ 121 RAO (Dringliche Haftung von Waren und Erzeugnissen) – Eine Verweisung auf diese zur Sicherung von Zoll- bzw. Verbrauchsteuerforderungen bestimmte Vorschrift, die schwierige Rechtsfragen aufwerfen könnte, erscheint wegen der Funktion der Abgabe entbehrlich.

§ 200 RAO (Sicherstellung im Aufsichtsweg) – Eine Verweisung auf diese Vorschrift erscheint bei der Abgabe entbehrlich.

Absatz 3 stellt klar, daß der Bundesminister der Finanzen und nicht der federführende Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften über das Erhebungsverfahren erläßt. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Wirtschaft sind mit den hierbei zu lösenden praktischen Problemen nicht in gleichem Maße vertraut wie der Bundesminister der Finanzen. Die Formulierung stellt aber sicher, daß auch die Belange der anderen Ressorts voll berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 1)

Mit diesen Vorschriften werden die dem Verbraucherschutz dienenden Verpflichtungen mit Bußgeld bewehrt.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Ergänzung des Benzinbleigesetzes soll der reibungslosen Einführung der 2. Stufe zum 1. Januar 1976 dienen. Zu diesem Zeitpunkt tritt daher auch das Gesetz in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der qualifizierten Mehrheit des BT, weil das in Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a Abs. 2) genannte zuständige Hauptzollamt eine untere Bundesbehörde ist und daher die Übertragung neuer Aufgaben an dieses Amt nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig ist. Die Eingangsworte sind entsprechend dieser Vorschrift zu fassen.

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

Nummer 4 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1 bewilligen, soweit die Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Bleiverbindungen für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten oder zu Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 führen würde und die Ausnahmen dem Zweck des Gesetzes nicht zuwiderlaufen.“

Begründung

Die Benzinimporte durch freie Händler stellen ein wesentliches Wettbewerbselement auf dem Benzinmarkt der Bundesrepublik dar. Wegen der gegenüber der Bundesrepublik unterschiedlichen gesetzlichen Regelung in den anderen EG-Staaten, die einen höheren Bleigehalt im Benzin zulassen, besteht bei enger Auslegung des § 3 Abs. 2 die Gefahr der Importbeschränkung, die zu einer Marktverengung und zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Aus energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Gründen ist daher im Gesetz sicherzustellen, daß die Importe im bisherigen Umfang gewährleistet werden. Die vorgeschlagene Änderung entspricht der durch das Ergänzungsgesetz verdeutlichten Zielsetzung des Benzinbleigesetzes, wonach beim Vollzug des Gesetzes Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a)

a) In § 3 a Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „an den Bund“ zu streichen.

b) In § 3 a ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Das Aufkommen aus der Abgabe steht den Ländern zu. Der Bund stellt zum 1. April 1977 und zum 1. April 1978 die an die Hauptzollämter abgeführten Abgaben den Ländern zur Verfügung. Die Abgabe ist auf die Länder nach dem Verhältnis der zum 31. Dezember 1976 und zum 31. Dezember 1977 in den einzelnen Ländern zugelassenen Kraftfahrzeuge aufzuteilen. Die Länder verwenden das ihnen zustehende Aufkommen der Ausgleichsabgabe zweckgebunden für die Förderung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung.“

Begründung zu a) und b)

Die für den Bund vorgesehene Ertragshoheit der Abgabe ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Interessenlage ist ähnlich wie bei der im Entwurf des Abwasserbeseitigungsgesetzes (Drucksache 7/2272) vorgesehenen Ausgleichsabgabe: die Abgabe soll jeweils zum Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen dienen; in beiden Fällen soll die Abgabe den Ländern die Förderungsmaßnahmen zur Gewässer- bzw. hier zur Luftreinhaltung ermöglichen.

Die Verwaltung der Ausgleichsabgabe nach § 3 a des Entwurfs des ErgG BzBIG durch die Hauptzollämter spricht nicht gegen die Zuweisung des Aufkommens der Abgabe an die Länder. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß z. B. auch die Biersteuer, deren Aufkommen nach Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG den Ländern zusteht, durch Behörden der Bundesfinanzverwaltung verwaltet wird (vgl. Artikel 108 Abs. 1 GG i.V.m. dem Gesetz vom 14. März 1952 – Bundesgesetzblatt I S. 148).

4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, verstärkt auf eine Harmonisierung der Vorschriften über die Begrenzung des Bleigehalts im Benzin in der EG hinzuwirken, andernfalls nach Ablauf der Zweijahresfrist für Benzinimporte erneut Ausnahmemöglichkeiten zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Erhaltung der derzeitigen Marktstruktur vorzusehen; denn, soweit bisher bekannt ist, beabsichtigen die übrigen EG-Staaten nicht, dem Benzinbleigesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen, so daß nach Ablauf der Zweijahresfrist, in der das Ergänzungsgesetz die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen vorsieht, die Gefahr von Beschränkungen des Benzinimports und damit von Versorgungsschwierigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen erneut auftreten kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 4 – § 3 –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Absicht des Bundesrates, den Markt für die Benzinimporte der unabhängigen Händler offenzuhalten und Wettbewerbsverzerrungen möglichst zu vermeiden.

Diese Absicht kann nach Ansicht der Bundesregierung bereits durch eine entsprechende Auslegung des § 3 Abs. 2 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 Rechnung getragen werden. Wettbewerbsverzerrungen können nur in Verbindung mit Wettbewerbsnachteilen einzelner auftreten. Wettbewerbsnachteile einzelner Unternehmen bedeuten jedoch regelmäßig eine „unzumutbare Härte“ für diese Unternehmen. Damit hat die vom Bundesrat angesprochene Problematik im Benzinbleigesetz bereits Berücksichtigung gefunden.

Die Bundesregierung wird außerdem bei der Ausarbeitung von Verwaltungsvorschriften zu § 3 Abs. 2 des Benzinbleigesetzes darauf achten, daß eine Handhabung der Ausnahmenvorschrift in dem vom Bundesrat angestrebten Sinne ermöglicht wird.

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene ergänzende Regelung bestehen folgende Bedenken, die insbesondere die Praktikabilität dieser Regelung betreffen:

- Im Fall eines Ausnahmeantrages, der nicht auf einen Wettbewerbsnachteil des Betroffenen gestützt wird, sondern auf allgemeine Wettbewerbsverzerrungen, müßte das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine eingehende Marktanalyse durchführen lassen. Ausnahmeanträge dürften dann nicht mit der erforderlichen Zügigkeit behandelt werden können.
- Es bestehen erhebliche Schwierigkeiten in der Beurteilung, inwieweit eventuelle im Markt auftretende Verluste von Marktanteilen einer bestimmten Gruppe – die auf Wettbewerbsverzerrungen schließen lassen könnten – auf das Benzinbleigesetz oder auf sonstige Umstände zurückzuführen sind.
- Wenn Wettbewerbsverzerrungen festgestellt werden, bestehen weitere Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage, wie die Gruppe der danach Ausnahmeberechtigten zu bestimmen ist.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 5 – § 3 a –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

- a) Die Abgabe nach § 3 a ErgG BzBlG ist nichtsteuerlicher Natur und steht dem Bund zu.

Mit der in § 2 des Entwurfs eines Abwasserabgabengesetzes (Drucksache 7/2272) vorgesehenen Abgabe ist die Abgabe nach § 3 a ErgG BzBlG nicht zu vergleichen: Während die Abwasserabgabe unmittelbar der Erfüllung des Gesetzeszweckes dient, handelt es sich bei der Abgabe nach § 3 a ErgG BzBlG lediglich um eine flankierende Maßnahme zum Benzinbleigesetz, die zudem auf zwei Jahre begrenzt ist. Überdies besteht ein wesentlicher Unterschied zum Abwasserabgabengesetz darin, daß dieses Gesetz wegen der Grundsatzregelungen der Artikel 30, 83 des Grundgesetzes von den Ländern auszuführen ist, während § 3 des Benzinbleigesetzes und § 3 a ErgG BzBlG wegen der Einschaltung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für das Ausnahmebewilligungsverfahren bzw. der Hauptzollämter für die Abgabenerhebung gemäß Artikel 87 Abs. 3 i. V. m. Artikel 86 des Grundgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.

Nach einem allgemeinen Grundsatz ist ertragsberechtigt derjenige Verwaltungsträger, der die öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat, für welche die Abgabe erhoben wird. Das Ziel, Wettbewerbsvorteile für den von der Verbotsregelung des § 2 des Benzinbleigesetzes betroffenen Personenkreis auszuschalten, kann sinnvoll nur vom Bund verfolgt werden.

- b) Das Aufkommen aus der Abgabe nach § 3 a ErgG BzBlG zweckgebunden für Maßnahmen der Luftreinhaltung zu verwenden, wird für unzumutbar gehalten. Das Aufkommen hat eine relativ geringe Höhe. Schließlich sollen die Einnahmen aus der Abgabe bereits am 31. Dezember 1977 enden, weil Ausnahmebewilligungen nach § 3 a ErgG BzBlG nur bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt erteilt werden dürfen. Unter diesen Umständen sprechen Gründe der Verwaltungsökonomie gegen die Einrichtung von Fondsverwaltungen.

Zu 4. (zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung wird weiterhin auf eine EG-einheitliche Begrenzung des Bleigehalts von Ottokraftstoffen hinwirken, die den Vorschriften des Benzinbleigesetzes Rechnung trägt.

